

Entwurf

Betrauungsakt

der Stadt Münster für die
Wirtschaftsförderung Münster GmbH

auf der Grundlage

der

Richtlinie 2005/81/EG der Kommission

vom 28. November 2005

zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABl. EU Nr. L 312/47 vom 29. November 2005)

und der

Entscheidung der Kommission

vom 28. November 2005

über die Anwendung von Artikel 86 Abs. 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen,
die bestimmten mit der Erbringung von
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden
(2005/842/EG, ABl. EU Nr. L 312/67 vom 29. November 2005)
- Freistellungsentscheidung -,

und des

Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen,

die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden
(2005/C 297/04, ABl. EU Nr. C 297/4 vom 29. November 2005)

Präambel

Die Stadt Münster betraut die Wirtschaftsförderung Münster GmbH – im Folgenden WFM – im Rahmen dieses Betrauungsaktes mit den in diesem Betrauungsakt definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt es sich um wirtschaftliche Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.

Zum Zwecke der Umsetzung der Aufgaben der Wirtschaftsförderung im Interesse der Allgemeinheit ist die Wirtschaftsförderung Münster GmbH gegründet worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Wirtschaftsförderung für die Stadt Münster, insbesondere die Sicherung und Ausweitung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Münster. Auf den Gesellschaftsvertrag der WFM wird verwiesen.

§ 1

Betrautes Unternehmen und Art der Gemeinwohlverpflichtung

- (1) Die Stadt Münster betraut die WFM mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in Form der allgemeinen und besonderen Wirtschaftsförderung und aller damit im Zusammenhang stehenden Leistungen, die der Wirtschaftsförderung in der Stadt Münster dienen.
- (2) Zu den allgemeinen Aufgaben der Wirtschaftsförderung zählen
 - a) die wirtschaftliche Beratung von Unternehmer/innen sowie die Beratung über die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Förder- und Finanzierungsmitteln;
 - b) die Mitgestaltung und Moderation der Kommunikation zwischen Unternehmer/innen und städtischen Ämtern;
 - c) Öffentlichkeitsarbeit für den Wirtschaftsstandort Münster
- (3) Zu den besonderen Aufgaben der Wirtschaftsförderung zählen einzelne Maßnahmen, Aktionen und Projekte, die der Sicherung und Ausweitung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Münster dienen.
- (4) Weitere Aufgaben sind der Erwerb, die Entwicklung und/oder die Veräußerung von Grundstücken, die in Gewerbe, Industrie-, Sondernutzungs-, Mischgebiets- und Kerngebietsflächen zur Zweckerfüllung für die WFM eingesetzt werden können.

- (5) Die WFM ist darüber hinaus zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar zu dienen und diesen zu fördern. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen. Die WFM hat sich zu diesem Zweck bereits direkt an der Technologieförderung Münster GmbH und damit indirekt an der CeNTech GmbH beteiligt und hat die NBZ – Nano-Bioanalytik-Zentrum GmbH gegründet.
- Der Betrauungsakt erstreckt sich auf diese sowie künftige Beteiligungen. Die WFM wird verpflichtet, die nachstehenden Anforderungen bei den bereits bestehenden sowie künftigen Unternehmen zu beachten und einzuhalten.
- (6) Sollte sich eine Änderung der Aufgaben der WFM ergeben, wird der Betrauungsakt entsprechend angepasst.
- (7) Gemäß Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission (AUEV) in Verbindung mit Art. 2, 3 Entscheidung der Kommission 2005/842/EG sind die Dienstleistungen, mit denen die WFM betraut wird von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, d.h. die hierfür geleisteten Ausgleichszahlungen sind mit dem gemeinsamen Markt vereinbar und bedürfen keine gesonderten Genehmigung der Europäischen Kommission, soweit die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt werden.

§ 2

Dauer der Gemeinwohlverpflichtung und geografischer Geltungsbereich

- (1) Der Gesellschaftsvertrag sieht vor, dass der WFM in den Geschäftsjahren 2011 – 2015 jeweils insgesamt 2.350.000 € als Festbetragseinlagen zur Verfügung gestellt werden. In den auf das Geschäftsjahr 2015 folgenden Geschäftsjahren beträgt der Gesamtbetrag der Festbetragseinlagen jeweils 2.350.000 €, soweit nicht für diese Geschäftsjahre bis zum 31.12.2015 eine Neuregelung der Einlageverpflichtung erfolgt.

- (2) Die Betrauung der WFM mit Aufgaben der Wirtschaftsförderung erfolgt zunächst für 2 Jahre (bis 31.12.2013). Die Betrauung mit der Aufgabe der Wirtschaftsförderung verlängert sich automatisch um 10 Jahre, wenn die Stadt Münster zum Ablauf des zweijährigen Übertragungszeitraumes geprüft hat, ob die Voraussetzungen für die Betrauung mit dieser Aufgabe, die Parameter zur Berechnung der Ausgleichszahlungen sowie zur Vermeidung der Überkompensation noch den Anforderungen gemäß Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AUEV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zu Gunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, entsprechen.

§ 3

Berechnung der Ausgleichszahlungen

- (1) Die Stadt Münster verpflichtet sich gemäß dem Gesellschaftsvertrag als Gesellschafterin die WFM durch Kapitaleinzahlungen (Festbetragseinlagen und variable Einlagen bei Nachschussbedarf) mit den erforderlichen finanziellen Mitteln auszustatten, damit die WFM die ihr übertragenen Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse übernehmen kann. Die Kapitaleinzahlungen sind themenbestimmt, summenfixiert und der Einlagezeitpunkt ist festgelegt. Die Höhe der Festbetragseinlagen ist auf Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und Berechnung festgelegt worden. Etwaige variable Einlagebeträge werden durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung gem. § 5 b) 1. Gesellschaftsvertrag angefordert.
- (2) Der Umfang der Ausgleichszahlungen in Form der Kapitaleinzahlungen (Festbetragseinlagen und variable Einlagebeträge in Form von Nachschüssen) darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und der angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken. Die WFM hat durch getrennten Ausweis in der Buchführung sicherzustellen, dass die durch die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entstehenden Kosten von den Kosten für ggf. andere Tätigkeitsbereiche abgegrenzt werden. Dabei dürfen Aufwendungen, die nicht auf den Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entfallen, keinesfalls zu einer Ausgleichszahlung der Stadt Münster führen. Der Ausgleich muss ausschließlich zur Deckung der Kosten der in § 1 benannten Aufgaben

verwendet werden, ohne dem Unternehmen die Möglichkeit der Verwendung seiner angemessenen Rendite zu entziehen.

§ 4

Änderungen der Ausgleichszahlungen

Führen unvorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 zu höheren, nicht gedeckten Kosten, können auch diese ausgeglichen werden. Die WFM hat den Bedarf einer höheren Finanzausstattung rechtzeitig anzuzeigen. Die Gesellschafter werden dann im Rahmen der Gesellschafterversammlung unter Beachtung der Regelungen des Gesellschaftsvertrages über eine variable Einlage beschließen. Die WFM hat den etwaigen Nachschussbedarf durch Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung nachvollziehbar darzulegen.

§ 5

Vermeidung von Überkompensation und Rückerstattungsverpflichtungen

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlung in Form der Kapitaleinzahlungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 1 entsteht, führt die WFM jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis für die Verwendung der Mittel. Dies geschieht auf Grundlage des Jahresabschlusses.
- (2) Die Stadt Münster ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen prüfen zu lassen.
- (3) Im Falle von zu viel geleisteten Ausgleichszahlungen in Form der Kapitaleinzahlungen ist der überschießende Betrag durch die WFM an die Stadt Münster zurück zu gewähren.

§ 6

Vorhaltepflicht von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich festhalten lässt, ob die Ausgleichszahlungen in Form der Kapitaleinzahlungen mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

§ 7

Hinweis auf Grundlagenbeschluss

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung vom ... diesen Betrauungsakt beschlossen.

Münster, den